

## **Satzung der Gartensparte „Finsterwalde Süd e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Gartensparte „Finsterwalde Süd e.V. Er hat seinen Sitz an der Pflaumenallee 24, 03238 Finsterwalde und ist unter der Registernummer VR 3680 CB im Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen und ist Mitglied im „Verband der Gartenfreunde Südbrandenburg“ e.V., nachfolgend „VSBB“ genannt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung der Naturverbundenheit sowie der körperlichen und geistigen Entspannung.
2. Der Verein fördert:
  - a. Die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und kreativen Gestaltung der Freizeit durch gärtnerische Betätigung.
  - b. Das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft.
3. Zu Bienen- und Kleintierhaltung in den Kleingärten werden die Festlegungen entsprechend Bundeskleingartengesetz umgesetzt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein hat für eine ordnungsmäßige, kleingärtnerische Gestaltung und Nutzung der Anlage und Gärten entsprechend der dieser Satzung auszuarbeitenden Gartenordnung Sorge zu tragen.
8. Der Verein hat das Recht und die Pflicht, seine Mitglieder zur Befolgung der Vereinssatzung, zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und kleingärtnerischen Nutzung anzuhalten und für die Abstellung von Unzulänglichkeiten zu sorgen.
9. Er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, sofern sie geschäftsfähig ist und keiner Verfügungsbeschränkung über ihr Vermögen unterliegt.

2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistung für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zahlungen befreit. Sie haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedsaufnahme ist schriftlich unter Anerkennung dieser Satzung zu beantragen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Im Falle der Ablehnung steht dem Antragssteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Der Aufnahme- oder Ablehnungsbescheid ist dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung des Mitgliedsrechts kann nicht einem anderen übertragen werden.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsnachweises oder der Quittung über die Einzahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge.
7. Neuen Mitgliedern wird die Satzung des Vereins und die Rahmengartenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V. ausgehändigt. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen und die Satzung und Rahmengartenordnung anerkannt.

#### § 4

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Hiermit endet auch das Recht zur gärtnerischen Betätigung im Einzelgarten. Außerdem erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis gegenüber dem Vereinsvermögen, sonstigen Einrichtungen des Vereins oder auf eine Beitragsrückerstattung.
2. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es
  - a. die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt,
  - b. durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft, insbesondere den Vereinsfrieden stört,
  - c. durch eigennützige Handlung den Verein oder Mitglieder desselben benachteiligt,
  - d. im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
  - e. den ihm überlassenen Einzelgarten mangelhaft bewirtschaftet und die Mängel trotz einer schriftlichen Mahnung durch den Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist nicht abstellt,
  - f. den Garten zu gewerblichen Zwecken oder ständig zum Wohnen nutzt,
  - g. seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ohne Zustimmung des Vorstandes auf einen Dritten überträgt, insbesondere den ihm überlassenen Garten oder die darauf befindlichen Baulichkeiten diesem ganz oder teilweise übergibt,
  - h. den Bestimmungen dieser Satzung in sonstiger Weise gröblich zuwiderhandelt oder bindende Vereinsbeschlüsse nicht befolgt.

3. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss ist mit Begründung schriftlich niederzulegen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzustellen. Die Ausschlussung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn nichts anderes bestimmt wird.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus und hat es den bestehenden Pachtvertrag gekündigt, so ist eine Wertermittlung durchzuführen. Eine Wertermittlungskommission stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinie den Zeitwert fest. Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden Pächter mitteilt. Entsprechend eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen, etc.) nicht gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Richtigstellung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen. Hinsichtlich der Verjährung von Ansprüchen des Verpächters und des Pächters findet § 558 BGB Anwendung.

Eine Werterstattung durch den Verein ist ausgeschlossen.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Es hat vor allem das Recht, sich zu allen Angelegenheiten, die Ziele und Aufgaben des Vereins betreffen, zu äußern und zur Willensbildung beizutragen, sich an der Arbeit des Vereins zu beteiligen und sachlich begründet Anträge gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einzubringen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
  - a. Die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und die festgelegten Beiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die die Kleingartenanlage und den Verein betreffen, termingerecht zu entrichten.
  - b. Sich loyal gegenüber anderen Vereinsmitgliedern zu verhalten und ein kreatives demokratisch geprägtes Vereinsleben zu unterstützen sowie zur Erhaltung der Anlage beizutragen.

## § 6

### Finanzierung des Vereins

#### 1. Mitgliedsbeitrag/Umlagen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen dürfen nur für einen außerplanmäßigen Finanzbedarf, der über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgeht, erhoben werden. Jedes neue Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt wird.

#### 2. Spenden/Rücklagen

- 2.1. Als fiskalisch gemeinnütziger Verein können Spenden entgegengenommen werden. Dafür ist eine Spendenquittung auszustellen, die den Namen und die Anschrift des Spenders enthalten muss.

- 2.2. Der Verein ist berechtigt, Rücklagen für besondere Anlässe oder Anschaffungen zu bilden. Die Schaffung freier Rücklagen ist unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen möglich.
3. Ordnungsgelder und Mahngebühren

Gegenüber Mitgliedern können Ordnungsgelder und Mahngebühren verhängt werden. So erlangte Einnahmen sind dem Satzungszweck zuzuführen.

## § 7

### Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag mit Hinweis auf Verhandlungsgegenstände vorlegen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen nach Antragsstellung stattfinden.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden, im Behindertenfall vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder durch einen vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung erfolgen. Sie kann durch Aushang in den Schaukästen in der Kleingartenanlage, schriftlich oder auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail oder Homepage) bekannt gegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie form- und fristgemäß einberufen ist.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenenthaltung werden als Nein-Stimmen gewertet. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit. Das heißt, gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat. Beschlüsse zur Satzungsänderung setzen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder voraus.
6. Abgestimmt wird in der Regel mit Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der erschienenen Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter oder Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - Satzungsänderung
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichts der Kassenprüfer

- Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
- Beschlussfassung über die entgegengenommenen Berichte sowie Entlastung des Vorstandes
- Wahl oder Abwahl, Zahl der Mitglieder des Vorstandes oder der Revisionskommission
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen, und sonstigen finanziellen- und Arbeitsleistungen
- Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gestellte Anträge
- Beschlussfassung über den Austritt aus einem Dachverband in welchem der Verein Mitglied ist. Bei einer derartigen Mitgliederversammlung ist ein Vertreter des Dachverbandes vor Beschlussfassung anzuhören.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand, besteht aus mindestens drei Personen und weiteren 4 – 6 Mitgliedern.
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem
  - c. Kassierer.

Besteht der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern sind (je nach Mitgliederzahl) in der Reihenfolge

- d. Schriftführer
- e. Gartenfachberater
- f. die weiteren Funktionen im gewählten Vorstand zu besetzen.

Bei Bedarf kann der Vorstand von der Mitgliederversammlung durch Zusatzwahl erweitert werden.

2. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Sie sind jeweils im Sinne des § 26 BGB allein vertretungsberechtigt. Der Kassierer und der Vorsitzende sind berechtigt für Finanzgeschäfte das Online-Banking anzuwenden. Hierfür werden ihnen die Einzelvertretungsberechtigungen erteilt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung. Eine Blockwahl des Vorstandes oder Teilen des Vorstandes ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand ein neues Mitglied in den Vorstand kooptieren. Auf der folgenden Mitgliederversammlung hat eine Bestätigung des kooptierten Mitglieds zu erfolgen.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Behinderungsfall von seinem Stellvertreter, berufen und geleitet werden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte weiterer Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, auch wenn nicht alle Funktionen besetzt sind.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sowie alle übrigen in der Vereinsarbeit tätigen Personen arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, verauslagte Kosten sind jedoch zu ersetzen. Darüber hinaus können ihnen von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - laufende Vereinsführung

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
- Kontrolle und Durchsetzung der Beschlüsse der gewählten Organe
- Bildung von Kommissionen und Berufung entsprechender Mitglieder

## § 10

### Kassenführung, Revisionskommission

1. Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.
2. Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und ist verpflichtet, mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Kassenprüfung durchzuführen.

Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Revisionskommission wird alle vier Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

3. Das Vereinsvermögen ist zur Förderung des Kleingartenvereins zu verwenden.

## § 11

### Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Verband

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt – Auflösung der Gartensparte „Finsterwalde Süd e.V.“ einberufen wird. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 75 % der Vereinsmitglieder erforderlich. Der VSBB in dem der Verein Mitglied ist, ist zur Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.

Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht gegeben ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Diese Mitgliederversammlung ist berechtigt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit über die Auflösung des Vereins zu beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (§ 2 Abs. 3 der Satzung) ist das Vermögen des Vereins an den VSBB, in welchem der Verein Mitglied ist oder bei gleichzeitiger Auflösung desselben bzw. Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke an den übergeordneten VSBB zu übergeben, der es ausschließlich und unmittelbar für kleingärtnerisch und fiskalisch gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

## § 12

### Schlussbestimmung

Die Neufassung der Satzung tritt im Innenverhältnis mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Ansonsten wird sie am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Satzungsänderung laut Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 13.06.2024.